

Dienststelle: 70 FB Recht
Sachbearbeiter / in: Stadtrat Wysocki

Bad Vilbel, 10.05.2017

Vorlage für:	
Magistrat	15.05.2017
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	13.06.2017
Stadtverordnetenversammlung	20.06.2017

Betreff
Beschluss über die Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Sachverhalt / Begründung

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere im Bereich der Innenstadt und der zentralen städtischen Plätze durch private und geschäftliche Interessen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt.

Es ist jedoch vermehrt zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch die zunehmende Menge an Warenauslagen, mobiler Werbeanlagen (Bockständer, Beachflags, etc.) und Gastronomiemöblierung überfrachtet und vielfach dadurch qualitativ abgewertet wird. Zudem führt die Überfrachtung mit mobilen Werbeanlagen auch zu Engpässen im Bereich der Gehwege, was zu Konflikten führt.

Ziel dieser neuen Satzung ist es, die Gestaltungsqualität der öffentlichen Räume zu erhöhen und die Sicherheit zu verbessern.

Die Satzung trifft Regelungen über die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel, soweit sie über den Gemeingebrauch hinausgeht, und die hierfür gegebenenfalls zu entrichtenden Gebühren.

Beispiele für eine solche Sondernutzung sind das Abstellen von Baumaschinen oder das Aufstellen eines Gerüstes, Warenauslagen und Warenständer, Plakatierung, Außenbewirtschaftung durch Gastronomie, mobile Werbeanlagen (Kundenstopper, Bockständer u. ä.), aber auch das Aufstellen von Altkleidercontainern, Informationsständen uvm.

Diese „Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen“ (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Stadt, sofern sie nicht dem Straßenanliegergebrauch dienen oder erlaubnisfrei sind. Entsprechende Erlaubnisse werden gemäß der Satzung auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung einschließlich der Gestaltung des Stadtbildes oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Die Satzung gibt dem Erlaubnisnehmer gewisse Pflichten an die Hand. So ist beispielsweise zu gewährleisten, dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,2 m Breite zur Verfügung steht. So soll sichergestellt werden, dass Fußgänger oder mobilitätseingeschränkte Personen die Gehwege gefahrlos passieren können und auch im Begegnungsfall nicht auf die Straße ausgewichen werden muss.

Wichtig ist, dass die Sondernutzungserlaubnis sonstige Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt. So ist beispielsweise eine verkehrsrechtliche Anordnung, die immer dann nötig wird, wenn sich Auswirkungen auf den Straßenverkehr ergeben und zum Beispiel Straßensperren nötig werden, einzuholen. Dies ist insbesondere bei Baustellen der Fall oder wenn Versorgungsleitungen in einer Straße saniert oder verlegt werden müssen.

Die wichtigsten Regelungen in der Übersicht:

Plakatierung

Für das Plakatieren ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Für die Aufstellung von Plakaten zur Ankündigung von Veranstaltungen werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 10 Tagen vor Beginn der Veranstaltung ab Veranstaltungsdatum erteilt. Im Gebiet der Stadt Bad Vilbel sind maximal 30 Ankündigungsplakate pro Veranstaltung zulässig. Ausgenommen sind die Frankfurter Straße vom Kreisverkehrsplatz am Südbahnhof bis einschließlich Marktplatz, der Niddaplatz, der Kurpark und der Kurhausvorplatz. Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl oder dem Veranstaltungsende zu entfernen. Das Befestigungsmaterial der Plakate ist ebenfalls zu entfernen.

Diese Neuregelung ersetzt die Ausführungen zum Plakatieren in der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel. Bisher war es nicht möglich, im Bereich der Kernstadt Plakate anzubringen. Die neue Satzung ermöglicht es auch Vereinen und Institutionen, auf Veranstaltungen etc. mit Ausnahme der oben beschriebenen Bereiche hinzuweisen. Die Gesamtzahl der Plakate im Stadtgebiet bleibt pro Veranstaltung jedoch auf 30 Stück begrenzt, um das Stadtbild nicht zu überfrachten.

Außenbewirtschaftung durch Gastronomie

Geregelt ist, dass die Fläche der Außenbewirtschaftung in räumlicher Verbindung zum gastronomischen Betrieb stehen muss. Diese sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Die Satzung regelt, dass das Mobiliar außerhalb der Betriebszeiten ordentlich zusammengestellt und gesichert werden muss. Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen. Hierzu wurde die Regelung aufgenommen, dass Gestaltung, Material und Farbe im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und abzustimmen sind.

Um das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen, sind Tische und Stühle und das weitere Mobiliar in einem einheitlichen Design, stabiler Form und in einheitlicher Farbgebung zu wählen. So soll vermieden werden, dass es innerhalb einer Außengastronomie zu einem wilden Sammelsurium an unterschiedlichstem Mobiliar kommt.

Warenausleger und Warenstände

Sondernutzungen für Warenauslagen und Warenstände der anliegenden Gewerbebetriebe können nur erteilt werden, wenn sie die seitliche Gebäudebreite nicht überschreiten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Bei Eckgeschäften kann die Sondernutzung nur entlang einer Gebäudeseite genehmigt werden. Die Warenausleger und Warenstände sind täglich nach Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Es wurde eine Regelung aufgenommen, dass pro Gewerbebetrieb nur zwei Typen von Warenauslegern bzw. Warenständen zulässig sind, die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Die Warenausleger und Warenstände sind dem Gebäude und dem Straßenraum gegenüber gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Geschäftseinheit die Hälfte der Ladenfront nicht überschreiten.

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Sonnenschutzdächer

Auch hier soll sich die Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen, weshalb Gestaltung, Material und Farbe im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und abzustimmen sind. Wichtig ist diese Regelung, damit bei ausgefahrener Markise keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Mobile Werbeanlagen

Mobile Werbeanlagen sind Werbeständer, Werbesäulen, Fahnen oder sonstige Konstruktionen, die mit Werbung versehen sind. Werbeständer, auch Kundenstopper oder Bockständer genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen oder auf die Straße auszuweichen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums. Die Festlegungen der Satzung beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Pro Gewerbe ist deshalb am Ort der Leistung ein mobiler Werbeträger mit einem Plakatformat von 594 x 841 mm (DIN A1), einer maximalen Rahmenbreite von 65 cm und einer maximalen Höhe von 110 cm im öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Auch durch eine entsprechende Gebühr in Höhe von 30 Euro pro Monat soll die Zahl der mobilen Werbeanlagen reduziert werden.

Auch wurde eine Regelung in die Satzung aufgenommen, dass für offensichtlich zu Werbe- und nicht zu Verkehrszwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten, der Genehmigung bedürfen. Durch eine entsprechende Gebühr soll es unattraktiv werden, auf diese Art in Bad Vilbel Werbung zu machen.

Ausnahmen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die vorübergehende Lagerung von beispielsweise Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- und Abfuhr, sofern keine Verkehrsteilnehmer erheblich behindert werden oder das Herausstellen der Abfalltonne am Abend des Vortages der Abholung. Ebenso ausgenommen sind Werbeanlagen in der Frühjahrs-, Oster- und Weihnachtszeit wie Lichterketten oder saisonale Pflanzendekoration. Auch hier gilt aber, dass diese nicht die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen dürfen.

Beschlussvorschlag								
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung).								
Beschlussgrundlage								
	Beschluss der / des vom:						Freiwillige Leistung	
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)						Gesetzliche / vertragl. Leistung	
Haushaltsplan								
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle		
				Kostenart		Kostenträger		
Finanzielle Auswirkungen:								
	Keine finanziellen Auswirkungen						Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO	
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt						Antrag auf Deckung durch Nachtrag	
	Deckung durch Budget						Folgekosten für zukünftige Jahre	

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)